

REGLEMENT

über das Parkieren

auf öffentlichem Grund

der

Einwohnergemeinde Hausen

Gestützt auf § 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 erlässt die Gemeindeversammlung Hausen das nachstehende

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 1 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

¹⁾ Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Gemeinde Hausen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Der Gemeinderat definiert auf dem Verordnungsweg, was als dauerndes Parkieren gilt.

²⁾ Als öffentlicher Grund gelten öffentliche und private Strassen, Plätze und Tiefgaragen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

³⁾ Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Anhängern. Ausgenommen sind Motorfahräder.

⁴⁾ Der Gemeinderat kann für einzelne Strassen, Plätze und Tiefgaragen abweichende Parkierungsregeln (z. B. Parkzeitbeschränkung, Bewirtschaftung etc.) festlegen.

§ 2 Parkierungsbewilligung

¹⁾ Die Parkierungsbewilligung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

²⁾ Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind in jedem Fall einzuhalten.

³⁾ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁴⁾ Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

⁵⁾ Wo nötig, lässt der Gemeinderat die Parkplätze auf öffentlichem Grund markieren.

§ 3 Ausnahmen

¹⁾ Beim regelmässigen Parkieren von Lieferwagen, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

²⁾ Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen, usw. sind zu beachten.

³⁾ Auch mit Bewilligung gemäss § 2 ist es nicht erlaubt, das gleiche Fahrzeug ohne Unterbruch länger als drei Wochen am gleichen Ort abzustellen.

§ 4 Gebühren

¹⁾ Die Gebühren für Strassen und Plätze ohne Parkuhren betragen:

- | | | | |
|--|------|-----|----------------|
| a) für Personenwagen und Anhänger | je | Fr. | 80.00 /Monat |
| | bzw. | Fr. | 960.00 /Jahr |
| b) für schwere Motorwagen und Anhänger | je | Fr. | 160.00 /Monat |
| | bzw. | Fr. | 1'920.00 /Jahr |

²⁾ Die Gebühren für Strassen, Plätze und Tiefgaragen mit Parkuhren betragen:

- a) Fr. 1.00 bis Fr. 1.50 / Stunde
- b) Der Gemeinderat kann bei Bedarf die Gebühr innerhalb der oben definierten Bandbreite festlegen.
- c) Der Gemeinderat kann bei bestimmten Anlässen die Gebührenpflicht aufheben.

³⁾ Die Gebühren verstehen sich exklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer.

§ 5 Rückerstattung

¹⁾ Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug, oder wenn der Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein privates Parkfeld zur Verfügung steht. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

§ 6 Vollzug

¹⁾ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt dafür eine separate Vollzugsverordnung.

§ 7 Zuwiderhandlungen

¹⁾ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

²⁾ Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Gemeinde auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

§ 8 Inkrafttreten

¹⁾ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt anfallende Gebühren und Jahresrechnungen werden nach dem neuen Tarif verrechnet. Bestehende Jahresrechnungen werden nicht angepasst.

²⁾ Das bestehende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 18. Juni 2015 wird aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Eugen Bless

Michèle Keller